

2273-I

Änderung der Sportförderrichtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 30. November 2017, Az. PKS7-5880-1-7

1. Teil 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFÖR) vom 30. Dezember 2016 (AlIMBl. 2017 S. 14) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Abschnitt B Nr. 4.3.2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - 1.2 Abschnitt C wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Nr. 2.5.1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Pro Verein kann maximal eine Verwaltungsfläche von bis zu 20 m² am Standort einer förderfähigen Sportstätte gefördert werden; bei Vereinen mit mehr als 1 500 Mitgliedern ist am selben Standort zusätzlich ein Archivraum von bis zu 10 m² förderfähig.“
 - 1.2.2 Nr. 2.5.2 Spiegelstrich 2 wird wie folgt gefasst:

„– Bereiche der Vereinsverwaltung außerhalb der in Nr. 2.5.1 festgelegten Grenzen,“.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Joachim Herrmann
Staatsminister